
6 Zum österreichischen Weingesetz

6.1 Weingesetz 1999

Durch das Weingesetz 1999 werden nicht nur eine neue Gebietsregelung (zusätzliche Weinbaugebiete Niederösterreich und Burgenland, Weinbauregionen Weinland und Bergland) sowie die Anpassung der Bestimmungen über Obstwein an moderne Technologien bei gleichzeitigem Schutz für Obstmost traditionell bäuerlicher Herstellung umgesetzt, sondern auch eine Vielzahl von Vereinfachungen, Klarstellungen und Anpassungen an das Gemeinschaftsrecht vorgenommen.

Da das Weingesetz 1985 seit seiner Erlassung bereits einige Male geändert wurde und durch den Entfall von alten und das Hinzufügen von neuen Paragraphen die äußere Form des Gesetzes sehr unübersichtlich und für den Rechtsunterworfenen nur schwer lesbar geworden ist, wird mit vorliegendem Abänderungsantrag zum Initiativantrag eine Wiederverlautbarung des Weingesetzes vorgenommen. Dieser Wiederverlautbarungstext entspricht inhaltlich dem Initiativantrag, es wurde lediglich eine Neunummerierung sowie eine klare Trennung der Bestimmungen über Wein aus Trauben und Obstwein vorgenommen. Mit dem Weingesetz 1999 wird dem langjährigen Wunsch insbesondere der Weinwirtschaft nach einem lesbaren Weingesetz „in einem Guss“ nachgekommen. Darüber hinaus erfolgt mit dem Weingesetz eine Anpassung an das Gemeinschaftsrecht sowohl in materieller als auch in terminologischer Hinsicht.

Da gleichzeitig mit dieser Novelle das AMA-Gesetz dahingehend geändert wurde, dass Marketingbeiträge auch für Wein eingehoben werden, der in Gebinden über 50 l ins Ausland verbracht wird, wurde ein eigenständiger Antrag nach §27 der GO eingebracht.

Durch zwei Ausschussfeststellungen wird sichergestellt, dass von der bisher üblichen Definition des G'spritzten mit mindestens 50 % Wein, höchstens 50 % Sodawasser oder Mineralwasser und mindestens 4,5 % Alkohol nicht abgegangen wird und die Bezeichnung Obstmost „traditionell bäuerlicher Herstellung“ landwirtschaftlichen Betrieben vorbehalten bleibt.

Die wesentlichsten Inhalte auf einen Blick:

- Schaffung größerer Weinbaugebiete (Weinbaugebiete Niederösterreich und Burgenland) unter Beibehaltung der kleineren Weinbaugebiete; Schaffung der Weinbauregionen Weinland und Bergland
- Neufassung des Obstweinkapitels
- Zulassung der "modernen Konzentrattechnologie" und Schaffung eines "Obstmostes traditionell bäuerlicher Herstellung"; Anpassung des veralteten Obstweinkapitels an die neuen Anforderungen
- Anpassung der Vorschriften über die Weinaufsicht an die Anforderungen der Praxis (insbesondere Möglichkeit der Abmahnung durch die Bundeskellereiinspektoren)
- Terminologische Bereinigung:
Konkretisierung des Weinbegriffes in jeder einzelnen Textstelle; Streichung sämtlicher Verweise auf "versetzten Wein" und "nichtversetzten Wein"; Katalog von Begriffsbestimmungen, der die bereits gemeinschaftsrechtlich festgelegten Begriffsbestimmungen ergänzt; darüber hinaus eine umfassende terminologische Anpassung an das Gemeinschaftsrecht

- Anpassung an die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts in sämtlichen Bereichen (z. B. Anreicherung, Süßung oder Bezeichnung), die de facto bereits Gültigkeit haben
- Anpassung des Inverkehrbringens-Begriffes an die Anforderungen der Praxis
- Klarstellungen z. B. beim Perlwein oder bei entalkoholisierem oder alkoholarmem Wein
- Streichung der Weinmischgetränke (Anteil an Weinbauerzeugnissen unter 50 %) aus dem Anwendungsbereich des Weingesetzes
- Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Umsetzung von nicht unmittelbar anwendbaren Regelungen der Europäischen Gemeinschaft, die das Inverkehrbringen von Erzeugnissen betreffen, die unter das Weingesetz fallen (z. B. die gemeinschaftlichen Lebensmittelkennzeichnungsrichtlinien oder Zusatzstoffrichtlinien)
- Entfall der Bestandsmeldung zum 30. April
- Einhebung des Marketingbeitrages auch für Wein, der in Gebinden über 50 l ins Ausland verbracht wird, da dieser Wein im Ausland abgefüllt wird und als Österreichischer Wein in den Weinregalen des Einzelhandels steht

6.2 Weingesetznovelle 2000

Durch die Weingesetznovelle 2000 sind folgende Punkte hinzugekommen:

1. Inhaltliche Änderungen

- Umgestaltung der Süßung von Prädikatsweinen von einem Gerichtsdelikt in ein verwaltungsbehördlich zu ahndendes Delikt.
- Anpassung des Weingesetzes 1999 an die neue GMO-Wein (Gemeinsame Marktordnung)
- Aufnahme einer Verordnungsermächtigung zur Einrichtung und Regelung von Branchenverbänden (auch bedingt durch neue GMO-Wein)
- Streichung sämtlicher Einvernehmenskompetenzen anderer Bundesminister (außer derjenigen des Finanzministers) bei der Erlassung von Verordnungen
- Streichung der Bestandsmeldung zum 30. November
- Aufnahme der Bestimmung, dass Heuriger, Schilcher und Bergwein im Inland hergestellt werden müssen

2. Redaktionelle Änderungen

- Ersetzung der Begriffsbestimmung "Inländischer Wein" durch "Österreichischer Wein"
- Streichung der deklaratorischen Bestimmung über die Beschaffenheit von gewissen Zusatzstoffen, die dem Wein nicht zugesetzt werden dürfen
- Klarstellung, dass bei Angabe einer kleineren geografischen Einheit die Trauben nicht jedenfalls zu 100 % aus dieser Einheit stammen müssen, sondern auch die Ausnahmeregel von § 24 Z 2 zum Tragen kommen kann

- Aufnahme der Zulässigkeit der Angabe von drei Rebsorten bei Schaumwein; Zulässigkeit war durch Bezeichnungsverordnung bereits gegeben
- Klarstellung, welche Bestimmungen des Weingesetzes tatsächlich auf Obstwein anzuwenden sind
- Ersetzung des Wortes "Frist" durch "Stichtag" bei der Strafbestimmung betreffend die Ernte- und Bestandsmeldungen
- Einfügung einer Subsidiaritätsklausel bei gewissen Verwaltungsstraftatbeständen wie in den Absätzen 1 und 2, "sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt"
- Aufnahme einer dynamischen Rechtsverweisung auch auf Verordnungen; dynamische Verweisung bisher nur auf EU-Recht und Bundesgesetze
- Anpassung der Bezeichnungen der Bundesministerien an die Bundesministeriengesetz-Novelle 2000

6.3 Weingesetznovelle 2002

Mit Artikel 10 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2002 (BGBl I Nr. 110) wird das Weingesetz 1999 (BGBl I Nr. 141) im Wesentlichen in folgenden Punkten geändert:

§ 3 Abs. 6:

Im Verhältnis zur alten Formulierung des § 3 Abs. 6 wird klargestellt, dass während sämtlicher Phasen des Inverkehrbringens von Wein hygienisch einwandfreie Bedingungen vorzuliegen haben. Hierbei ist der umfassende Begriff des Inverkehrbringens von § 2 Abs. 1 heranzuziehen, der die Phasen vom Gewinnen und Herstellen über das Befördern und Lagern bis zum Verkaufen umfasst. Mit dieser Novelle wird in § 66 Abs. 1 ein korrespondierender Verwaltungsstraftatbestand eingefügt, der das wiederholte Inverkehrbringen von Wein unter hygienisch nicht einwandfreien Bedingungen entgegen § 3 Abs. 6 umfasst. Eine darauf basierende Anzeige durch die Bundeskellereiinspektion bei der Bezirksverwaltungsbehörde erfolgt zusätzlich zur Verständigung gemäß § 3 Abs. 7.

§ 4 Abs. 1:

Der Grenzwert von 15 g Restzucker war bisher ausdrücklich lediglich im Zusammenhang mit der Süßung (§ 5 Abs.1) normiert. Die Bestimmung im alten Weingesetz 1985, dass „Zucker oder Traubendicksaft nur zum Zwecke der Vergärung“ zugesetzt werden darf, wurde nicht mehr in das neue Weingesetz 1999 übernommen. Die Toleranzgrenze von 15 g/l Restzucker bei aufgebesserten Weinen wurde allerdings in der Vollzugspraxis weiterhin angewendet. Dadurch soll verhindert werden, dass mittels Zuckering süße Weine hergestellt werden. Nunmehr sollen durch die ausdrückliche Aufnahme dieses Wertes auch bei der Aufbesserung Auslegungsschwierigkeiten beseitigt und Rechtsklarheit geschaffen werden, die auch mit der Formulierung „nur zum Zwecke der Vergärung“ nicht gegeben war.

§ 10 Abs. 4:

Das gemeinschaftliche Bezeichnungsrecht ermöglicht für österreichische Qualitätsweine die Alleinstellung der Prädikate. Die Verpflichtung, zusätzlich zu „Kabinett“ auch noch eine (andere) Verkehrsbezeichnung anzugeben, entspringt ausschließlich dem österreichischen Weingesetz und wird nunmehr aufgehoben.

§ 10 Abs. 6:

Der mit der Weingesetz-Novelle 2001 eingeführte § 39a Abs. 1 enthält eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Einrichtung von Branchenorganisationen. Die Verordnungsermächtigung umfasst weiters die Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen auf Antrag dieser Organisationen.

Die entsprechende Branchenorganisationsverordnung (BGBl. II Nr. 138/2001) sieht vor, dass das regionale Weinkomitee Definitionen von Bedingungen für die Produktion und die Vermarktung von regionaltypischem Qualitätswein mit Herkunftsprofil beschließt.

Der neue Abs. 6 des § 10 sieht die Möglichkeit vor, regionaltypischen Qualitätswein mit Herkunftsprofil unter der Bezeichnung „Districtus Austria Controllatus“ oder „DAC“ zu vermarkten. Diese Verkehrsbezeichnung ist ein sogenannter „traditioneller spezifischer Begriff“ im Sinn der GMO-Wein und auch als solcher in der neuen Kommissions-Durchführungsverordnung zum gemeinschaftlichen Bezeichnungsrecht ausdrücklich verankert. Er ersetzt die Verkehrsbezeichnungen Qualitätswein, Prädikatswein oder die einzelnen Prädikate.

§ 11 Abs. 1 Z 7:

Bisher müssen die Trauben für Strohwein jedenfalls mindestens drei Monate gelagert werden. Diese strikte Frist hat sich unter gewissen Klimabedingungen als zulange erwiesen. In einigen Fällen hat sich in der Vergangenheit das Lesegut aufgrund einer dreimonatigen Lagerung verschlechtert. Zur Verbesserung der Weinqualität wird mit der Novelle die Möglichkeit vorgesehen, dass das Lesegut nach mindestens zwei Monaten abgepresst werden kann, sofern es ein Mostgewicht von mindestens 30° KMW erreicht hat. Wenn sich allerdings im Nachhinein bei der „Rückrechnung“ herausstellt, dass das Lesegut tatsächlich weniger als 30° KMW ausgewiesen hat, so kann der Wein auch dann nicht als Strohwein oder Schilfwein in Verkehr gesetzt werden, wenn 25° KMW erreicht wurden. Analog zur alten Regelung und zur Regelung beim Eiswein muss dieser Wein nicht zu Industriewein abgewertet werden, sondern kann als Qualitätswein in Verkehr gesetzt werden.

Die Verkehrsbezeichnung „Schilfwein“ wird in das Weingesetz neu aufgenommen. Sie ist (ebenso wie die anderen Prädikatsstufen) ein traditioneller spezifischer Begriff im Sinn von Anhang VII A Z 2 lit. c zweiter Anstrich vierter Unteranstrich der GMO-Wein. Auch dieser Begriff ist in der Kommissions-Durchführungsverordnung zum Bezeichnungsrecht verankert.

§ 21 Abs. 3 Z 3:

Mit der Novelle werden das neue Weinbaugebiet „Steiermark“ und die Landweinregion „Steirerland“ geschaffen. Die bisherigen steirischen Weinbaugebiete bleiben (analog zur Lösung in Niederösterreich und im Burgenland) bestehen.

6.4 Weingesetznovelle 2003

Mit BGBl I Nr. 3 vom 26. Jänner 2004 wird das Weingesetz 1999 (BGBl I Nr. 141) im Wesentlichen in folgenden Punkten geändert:

§ 3 Abs. 4:

Zur effektiven Kontrolle (vgl. § 51 Abs. 1 Z 2) ist eine Erfassung der am Markt befindlichen Weinbehandlungsmitteln erforderlich. Die Weinbehandlungsmittel können – auf eigenes Risiko – bereits unmittelbar nach der Meldung in Verkehr gebracht werden. Unter die Meldepflicht fallen nicht nur neue Weinbehandlungsmittel, sondern auch diejenigen, die schon vor dieser Verpflichtung in Verkehr gebracht wurden. Die Meldepflicht trifft sowohl den Importeur und den Großhändler als auch den Einzelhändler, der Weinbehandlungsmittel direkt (ohne Zwischenhandel) verkauft. Ein bereits registriertes Weinbehandlungsmittel kann ohne weitere Meldung verkauft werden. Die Anführung eines Weinbehandlungsmittels im Register bedeutet lediglich, dass es nicht nochmals gemeldet werden muss, sagt jedoch nichts über die rechtmäßige Beschaffenheit des Mittels aus. Die Meldung dient in erster Linie der Registrierung; durch die Übermittlung einer Probe und Produktbeschreibung kann allerdings auch eine Überprüfung der Verkehrsfähigkeit vorgenommen werden.

§ 12 Abs. 8:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen bereits in der Verordnung über Vorführungsgemeinden die näheren Umstände der Vorführung von Lesegut für Prädikatsweine (Ort, Dauer) festgelegt werden. Die Festschreibung eines Mindestbetrages steht in engem Zusammenhang mit der schon bisherigen Vorgabe des Abs. 9, dass bei der Festsetzung der Verwaltungsabgabe auf den für die Tätigkeit der Organe der Weinaufsicht erforderlichen Aufwand Bedacht zu nehmen ist.

Zu Z 6 (§ 16):

Bisher erfolgte die Ausfertigung der Bescheide zur Durchführung von Großversuchen durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in erster Instanz. In Zukunft wird das erstinstanzliche Verfahren von der Bundeskellereiinspektion durchgeführt. Damit wird auch der bestehenden Praxis Rechnung getragen, weil die Bundeskellereiinspektion schon bisher die Großversuche – gemeinsam mit dem Bundesamt für Weinbau bzw. der Höheren Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau – fachlich betreut und überwacht hat. Die verfahrensrechtlichen Anpassungen – z.B. Berufung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – erfolgen durch Änderung des § 51 Abs. 7.

§ 20 Abs. 3 und 4:

Durch den Wegfall des Verbotsprinzips mit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 753/2002 der Kommission vom 29. April 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Beschreibung, der Bezeichnung, der Aufmachung und des Schutzes bestimmter Weinbauerzeugnisse erlangt das Irreführungsverbot eine zentrale Bedeutung. Bisher konnten nur ausdrücklich zugelassene Bezeichnungen am Weinetikett angegeben werden (Verbotsprinzip). In Zukunft ist auch „die fakultative Verwendung sonstiger Angaben, einschließlich von Informationen, die für den Verbraucher nützlich sein können“ (Artikel 47 Abs. 2 lit. c der Verordnung (EG) Nr. 1493/99 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein) zulässig.

Dementsprechend sind die allgemeinen Bestimmungen über die Irreführung im § 20 Weingesetz um das Verbot zu erweitern, Erzeugnisse mit Angaben von Wirkungen oder Eigenschaften in Verkehr zu bringen, die diese Erzeugnisse nicht besitzen. Im Sinne des EuGH-Urteils in der Rechtssache C-221/00 „Europäische Kommission gegen die Republik Österreich“ vom 23. Jänner 2003 und des EuGH-Urteils in der Rechtssache C-77/1997, Unilever, vom 28. Jänner 1999 wird auch im § 20 Weingesetz 1999 ausdrücklich festgeschrieben, dass der Produzent oder der Vertreiber in Zweifelsfällen die Richtigkeit der auf der Etikettierung enthaltenen Tatsachenbehauptungen nachzuweisen hat. Diese Verpflichtung leitet sich auch aus der allgemeinen Grundregel des Artikel 6 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 753/2002 ab, wonach die zuständigen Stellen in den einzelnen Mitgliedstaaten von den Abfüllern, Versendern oder Importeuren den Nachweis für die Richtigkeit der zur Bezeichnung verwendeten Angaben verlangen können, die die Art, die Identität, die Qualität, die Zusammensetzung, den Ursprung oder die Herkunft des Erzeugnisses betreffen.

Die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Bescheid) bei der Auslegung von Etikettierungsvorschriften dient der Klarstellung und Rechtssicherheit. Durch die Vorlage eines Originaletiketts ist sichergestellt, dass bloße „Theoriefälle“ nicht Gegenstand eines Feststellungsverfahrens sein können.

§ 27 Abs. 1:

Durch den Wegfall des Verbotsprinzips (siehe oben) sind nicht mehr generell sämtliche gesundheitsbezogene Hinweise verboten, sondern – in Anlehnung an die Rechtslage im allgemeinen Lebensmittelbereich – nur mehr jene gesundheitsbezogenen Angaben, die geeignet sind, den Verbraucher in die Irre zu führen oder jene, die sich auf konkrete Krankheiten beziehen.

Zum Maßstab für das Irreführungsverbot ist in diesem Zusammenhang auszuführen, dass auf einen durchschnittlich informierten Verbraucher abzustellen ist. Bezeichnungen wie „Gesundheitswein“ sind auch in Zukunft nicht zulässig, da diese – gemäß Erkenntnis des VwGH vom 22. März 1999, Zl. 98/10/0326/6 – derartig unbestimmt sind, dass sie beim durchschnittlichen Konsumenten zu völlig unzutreffenden Vorstellungen darüber führen können, welche positiven Auswirkungen für seine Gesundheit mit dem Konsum des so bezeichneten Produktes nun tatsächlich verbunden sind.

Ebenso sollen mit der Novelle „krankheitsbezogene“ Angaben generell verboten werden. Hinweise wie „beugt dem Herzinfarkt vor“ oder „gegen Schlaganfall“ sind daher absolut unzulässig, unabhängig davon, ob sie tatsächlich zutreffend sind oder nicht.

§ 32 Abs. 2:

Zur Durchführung einer effektiven Weinkontrolle ist es zweckmäßig, die von verschiedenen Behörden, die mit der Durchführung weinrechtlicher Bestimmungen betraut sind (in erster Linie Bundeskellereiinspektion, Bundesamt für Weinbau, Höhere Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau und Finanzbehörden auf Bundesebene sowie Bezirksverwaltungsbehörden auf Landesebene), erhobenen Daten in einer zentralen Datenbank zu erfassen. Jeder Behörde soll Zugang zu den von ihnen im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen benötigten Daten gewährt werden (Artikel 22 B-VG), sodass eine umständliche Versendung von Akten oder Formularen usw. nicht mehr erforderlich ist.

Ein derartiges Projekt ist bereits in Ausarbeitung und sollte in der ersten Phase die Daten des Betriebskatasters (§ 32) und des Bundesamts für Weinbau (staatliche Prüfnummer) erfassen. Ebenso haben sich die Länder bereit erklärt, die im Rahmen von landesgesetzlichen Bestimmungen erhobenen Daten (Weinbaukataster) zur Verfügung zu stellen.

Die Eingabe und Wartung der Daten obliegt jener Behörde, der nach der Kompetenzlage die jeweiligen Daten zur Verfügung stehen; eine „zentrale“ Eingabe ist somit nicht vorgesehen.

In einer weiteren Phase ist beabsichtigt, Daten anderer Behörden (z.B. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Grundbuch) in die Datenbank einzuspeisen.

§ 39a Abs. 1:

Der BMLFUW kann für DAC-Wein - auf Antrag von regionalen Weinkomitees - mit VO einen zur Prüfnummerngebühr zusätzlich einzuhebenden Betrag festsetzen. Die Einhebung erfolgt durch das Bundesamt für Weinbau in Eisenstadt; die Mittel werden durch die ÖWM für DAC-Weine, unter Absprache mit dem regionalen Weinkomitee, eingesetzt.

6.5 Weingesetznovelle 2004

Die Weingesetznovelle 2004 ist im August 2004 im Zuge des Agrarrechtsänderungsgesetzes in Kraft getreten. Es erfolgte eine Aufhebung der Obergrenzen für den Alkoholgehalt nach Aufbesserung; weiters erfolgten Detailanpassungen des Weingesetzes (z.B. verschärfte Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlung zu den Bestimmungen über die Plombierung von Konzentrierungsanlagen oder bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen über die Ernte- und Bestandsmeldung).

Nähere Auskünfte zur Novelle 2004 erteilt Mag. Martin Raggam, BMLFUW, Tel. 01/71100.

6.6 Weingesetznovelle 2005

Mit der Richtlinie 2003/89/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. November 2003 wird die allgemeine Lebensmittel-KennzeichnungsRL 2000/13/EG abgeändert.

Wie ist zu kennzeichnen?

- Die Angabe umfasst das Wort „Enthält“, gefolgt von der Bezeichnung der Zutat.
- Der Verwaltungsausschuss „Wein“ hat am 12.10.2004 folgende Durchführungsvorschriften erlassen (Verordnung der Europäischen Kommission Nr. 1991/2004 vom 19.12.2004, Amtsblatt L 344):
 - o Die Angabe der Zutat kann *außerhalb des Sichtfeldes* für die anderen obligatorischen Angaben (Alkoholgehalt, Nennvolumen, etc.) erfolgen;
 - o Es ist *keine explizite Schriftgröße* vorgeschrieben (somit gilt der allgemeine Grundsatz aus der Bezeichnungsverordnung 753/02: leicht lesbare, unverwischbare und ausreichend große Schriftzeichen);
 - o Die Angabe von Sulfiten muss durch die Worte „Sulfite“ oder „Schwefeldioxid“ erfolgen (die Verwendung der chemischen Formel „SO₂“ ist nicht möglich);
 - o Hinsichtlich der *Sprache gilt der allgemeine Grundsatz* der Weinmarktordnung: Die Angaben in der Etikettierung müssen in einer oder mehreren Amtssprachen der Gemeinschaft erfolgen, so dass der Endverbraucher jede dieser Angaben ohne weiteres verstehen kann (der Großteil der Mitgliedstaaten verlangt für die in seinem Hoheitsgebiet vermarkteten Weine eine Kennzeichnung in der Landessprache – die

endgültige Liste aller erforderlichen Sprachen wird derzeit von der Europ. Kommission zusammengestellt);

Vorrausichtliche Schreibweisen/Übersetzungen für einige Länder:

"Contains sulphites" in EU languages	
ES	Contiene sulfitos
CS	Obsahuje siřičitany
DA	Indeholder sulfitter
DE	Enthält Sulfite
ET	Sisaldab sulfitid
EL	Περιέχει θειώδη
EN	Contains sulphites
FR	Contient sulfites
IT	Contiene solfiti
LV	Satur sulfiti
LT	Sudėtyje yra sulfitai
HU	Tartalmaz szulfitok
MT	Fih sulfiti
NL	Bevat sulfieten
PL	Zawiera siarczyny
PT	Contém sulfitos
SK	Obsahuje siřičitany
SL	Vsebuje sulfiti
FI	Sisältää sulfiitteja
SV	Innehåller sulfiter

- Diese Vorschriften gelten für *alle Produkte der Weinmarktordnung*, also auch für Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost („Sturm“), Perlwein oder Weinessig.
- In den Ausschüssen „Aromatisierte Weine“ und „Spirituosen“ wurden noch keine speziellen Durchführungsvorschriften erlassen.

Ab wann ist zu kennzeichnen?

- Die Mitgliedstaaten müssen spätestens ab dem 25.11.2004 den Handel mit entsprechend gekennzeichneten Produkten zulassen.
- Ab 25.11.2005 ist die Kennzeichnung von allergenen Zutaten obligatorisch, jedoch können Erzeugnisse, die vor diesem Datum in Verkehr gebracht oder etikettiert wurden bis zur Erschöpfung der Lagerbestände abgesetzt werden.

6.7 Bezeichnungsvorschriften für Wein in Stichworten

6.7.1 Allgemeine Hinweise zur Bezeichnung und Etikettierung

Die Bezeichnung eines Produktes ist der wesentliche Teil der Produktinformation und daher ein Mittel, mit dem der Anbieter eine Beziehung zum Käufer herstellt. Der Zweck jeder Bezeichnung und Aufmachung ist somit eine genaue und wahrheitsgemäße Unterrichtung des Käufers.

Seit 1. August 2003 gilt das neue EU Bezeichnungsrecht, demzufolge grundsätzlich unterscheiden werden muss zwischen **VORGESCHRIEBENEN** (verpflichtenden) Angaben, die für die Identifizierung des Erzeugnisses und Zuordnung zur entsprechenden Produktkategorie erforderlich sind, und **ZULÄSSIGEN** (wahlweise zu verwendenden) Angaben, die mehr als Zusatzinformation über besondere Eigenschaften des Weines dienen.

Bestimmte Zusatzinformationen z.B. über Sorte oder Jahrgang unterliegen zwar einschränkenden Bestimmungen, darüber hinaus ist aber seit 1.8.2003 jede Angabe auf dem Etikett zulässig, solange sie nicht irreführend ist und ihr Wahrheitsgehalt vom Produzenten nachgewiesen werden kann. Damit ist der lang erwartete Abgang vom „Verbotsprinzip“ des alten EU-Weinbezeichnungsrechtes vollzogen.

Erzeugnisse, die den Bezeichnungsverordnungen des EU-Weinrechtes unterliegen, dürfen nur etikettiert in den Verkehr gebracht werden. Jede einzelne Flasche muss mit den erforderlichen Angaben versehen sein. Nicht erst bei Abgabe an den Verbraucher ist die Etikettierung verpflichtend, sondern schon beim Versender (Etikettierungspflicht!). Das Inverkehrbringen von unetikettierten Flaschen ist auch dann rechtswidrig, wenn die richtigen Etiketten mitgeliefert werden.

VORGESCHRIEBENE Angaben sind entweder auf dem Etikett oder auf mehreren, auf demselben Behältnis im gleichen Sichtfeld aufgeklebten Etiketten leicht lesbar, unverwischbar und in ausreichend großen Buchstaben, vom Hintergrund und allen anderen schriftlichen Angaben und Zeichnungen deutlich abgehoben, anzubringen. Die vorgeschriebenen Angaben müssen somit im gleichen Sichtbereich angebracht werden. Wichtig: Es ist unzureichend, wenn ein Teil der vorgeschriebenen Angaben auf der Vorderseite der Flasche steht, ein anderer auf der Rückseite (Rücketikett). Es muss gewährleistet sein, dass alle vorgeschriebenen Angaben auf einen Blick vom Käufer erfasst werden können.

ACHTUNG: Ab 25. November 2005 gilt eine zusätzliche Kennzeichnung von Allergenen in Wein und Schaumwein – genaue Daten: siehe 6.6 Weingesetznovelle 2005!

ZULÄSSIGE Angaben dürfen im gleichen oder anderen Sichtbereich angebracht werden, d. h. auf dem gleichen Etikett wie die vorgeschriebenen Angaben oder auf einem oder mehreren weiteren Etiketten (Ausnahmen sind in der vorliegenden Ausarbeitung ersichtlich).

Alle Angaben können bei Wein auch unmittelbar auf dem Behältnis selbst angebracht werden. Die nachfolgende Ausarbeitung der Bezeichnungsvorschriften ist bei jedem Erzeugnis nach Punkten - abhängig vom Sichtbereich - gegliedert, wobei jeweils die gesetzlichen Bestimmungen nur stichwortartig angeführt sind.

Es sei darauf hingewiesen, dass es sich empfiehlt, bei Zweifelsfällen hinsichtlich der Etikettierung eines Weines jedenfalls eine Fachmeinung z.B. im BMLFUW einzuholen! Die nachfolgenden Angaben sind daher als grundsätzlicher Leitfaden zu betrachten und sollen einen Anhaltspunkt für die wesentlich umfangreicheren gesetzlichen Regelungen des Weinbezeichnungsrechtes darstellen.

6.7.2 Österreichischer Qualitätswein

1. Vorgeschriebene Angaben im gleichen Sichtbereich:

- Österreichischer..., Wein aus Österreich, Österreich
- Weinbaugebiet (bestimmtes Anbaugebiet)
 - a) Qualitätswein, od. Qualitätswein mit Staatlicher Prüfnummer, od. Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete, od. Qualitätswein b. A.
 - b) Qualitätswein, od. Qualitätswein mit Staatlicher Prüfnummer, od. Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete, od. Qualitätswein b. A. und zusätzlich Kabinett oder Kabinettwein
 - c) Prädikatswein, od. Qualitätswein besonderer Reife und Leseart plus Angabe der Prädikatsstufe (Spätlese ...)
- Staatliche Prüfnummer
- Nennvolumen (e darf hinzugefügt werden)
- Abfüller oder abgefüllt durch; bei Lohnabfüllung - abgefüllt für: Name od. Firmenname, Gemeinde od. Ortsteil und Staat seines Hauptsitzes u. ggf. Angabe des tatsächlichen Abfüllortes Codierung möglich (Betr. Nr. u. PLZ sowie Angabe eines Vermarktungsteilnehmers)
- Erzeugerabfüllung, Gutsabfüllung, Hauerabfüllung (ersetzen „Abfüller“)
- Vorhandener Alkoholgehalt in % vol; nur volle oder halbe Einheiten
- Trocken, halbtrocken, lieblich, süß
- Loskennzeichnung

2. Zusätzliche Angaben, die bestimmten Bedingungen unertliegen:

- Rotwein - Rosé - Weißwein
- Jahrgang (85%)
- Markennamen
- Vermarktungsteilnehmer: geschäftl. Stand, Name oder Firmenname, Gemeinde od. Ortsteil seines Hauptsitzes
- Angaben über Zusammensetzung (g/l Restzucker)
- für Landwein und Qualitätswein: Heuriger (+ Jahrgang), Bergwein (+ Region), Schilcher
- Organoleptische Eigenschaften, die für den Wein charakteristisch sind
- Weinbauregion
- Kleinere geografische Einheiten als das Weinbaugebiet (Großlage, Gemeinde, Riede - 85 %)
- 1 (85 %), 2 oder 3 (100 %) bzw. mehr Rebsorten
- Auszeichnungen
- Nummer des Behältnisses od. Nummer der Partie
- Eigennamen: Weinkellerei, Weinhandlung ...
- Weingut, Weingutsbesitzer, Winzer, Weinbau, Winzerhof, Rebenhof ...
- Bezeichnungen und Begriffe wie: Cuvée, Gemischter Satz, Primus, Der Junge, Der Neue,
- Traditionelle Bezeichnungen wie Selektion, Auswahl, Ausstich, Erste Wahl, Klassik (oder wahlweise Classique)
- Für Diabetiker geeignet bei Restzucker bis 4 g (aber derzeit nur für Inland möglich)

6.7.3 Österreichischer Landwein

1. Vorgeschriebene Angaben im gleichen Sichtbereich:

- Österreichischer ..., Wein aus Österreich, Österreich
- Landwein
- Weinbauregion
- Nennvolumen (e darf hinzugefügt werden)
- Abfüller oder abgefüllt durch; bei Lohnabfüllung - abgefüllt für: Name od. Firmenname, Gemeinde od. Ortsteil und Staat seines Hauptsitzes u. ggf. Angabe des tats. Abfüllortes Codierung möglich (Betr. Nr. u. PLZ sowie Angabe eines Vermarktungsteilnehmers)
- Erzeugerabfüllung, Gutsabfüllung, Hauerabfüllung (ersetzen „Abfüller“)
- Vorhandener Alkoholgehalt in % vol; nur volle oder halbe Einheiten
- Trocken, halbtrocken, lieblich, süß
- Loskennzeichnung

2. Zusätzliche Angaben, die bestimmten Bedingungen unertliegen:

- Rotwein - Rosé - Weißwein
- Jahrgang (85%)
- Markennamen
- Vermarktungsteilnehmer: geschäftl. Stand, Name oder Firmenname, Gemeinde od. Ortsteil seines Hauptsitzes
- Angaben über Zusammensetzung (g/l Restzucker)
- Heuriger (+ Jahrgang), Bergwein (+ Region), Schilcher
- Organoleptische Eigenschaften, die für den Wein charakteristisch sind
- 1 (85 %), 2 oder 3 (100 %) bzw. mehr Rebsorten
- Auszeichnungen
- Nummer des Behältnisses od. Nummer der Partie
- Eigennamen: Weinkellerei, Weinhandlung ...
- Weingut, Weingutsbesitzer, Winzer, Weinbau, Winzerhof, Rebenhof ...
- Bezeichnungen und Begriffe wie: Cuvée, Gemischter Satz, Primus, Der Junge, Der Neue,

6.7.4 Österreichischer Tafelwein

1. Vorgeschriebene Angaben im gleichen Sichtbereich:

- Österreichischer ... , Wein aus Österreich, Österreich
- Tafelwein
- Nennvolumen (e darf hinzugefügt werden)
- Abfüller oder abgefüllt durch; bei Lohnabfüllung - abgefüllt für: Name od. Firmenname, Gemeinde od. Ortsteil und Staat seines Hauptsitzes u. ggf. Angabe des tats. Abfüllortes
- Codierung möglich (Betr. Nr. u. PLZ sowie Angabe eines Vermarktungsteilnehmers)
- Vorhandener Alkoholgehalt in % vol; nur volle oder halbe Einheiten
- Trocken, halbtrocken, lieblich, süß
- Loskennzeichnung

2. Zusätzliche Angaben, die bestimmten Bedingungen unterliegen

- Rotwein - Rosé - Weißwein
- Markennamen
- Vermarktungsteilnehmer: geschäftl. Stand, Name od. Firmenname, Gemeinde od. Ortsteil seines Hauptsitzes; geerntet durch, verteilt durch oder importiert durch
- Für Diabetiker geeignet bei Restzucker bis 4g (aber derzeit nur für Inland möglich)
- Angaben über Zusammensetzung (nur g/l Restzucker)
- Organoleptische Eigenschaften, die für den Wein charakteristisch sind
- Eigenname des Betriebes, Weinkellerei, Weinhandlung ...
- Weingut, Weingutsbesitzer, Winzer, Weinbau, Winzerhof, Rebenhof ...

Hinweis: Bei Tafelweinen aus Mitgliedstaaten der EU ist entweder

- der Name des Mitgliedstaates, wenn dort die Trauben geerntet und der Wein bereitet wurde (z. B. Italien),
- "Verschnitt von Weinen aus mehreren Ländern der Europäischen Union" *) und Code für die Angabe des Abfüllerstandortes (A 2230 = PLZ) oder
- "In ... aus in ... geernteten Trauben hergestellter Wein" und Code für die Angabe des Abfüllerstandortes (A 2230 = PLZ) anzuführen. Diese Bezeichnungen sind im gleichen Sichtbereich anzugeben.

*) Bei Inverkehrbringung in Österreich kann folgende Abkürzung "Verschnitt aus mehreren Ländern der EU" verwendet werden. Die entsprechende Schriftgröße muss beibehalten werden.

6.7.5 Österreichischer Schaumwein

1. Vorgeschriebene Angaben im gleichen Sichtbereich:

- Schaumwein
- Nennvolumen (e darf hinzugefügt werden)
- Geschmacksangabe:

brut nature, <i>naturherb</i>	Zuckergehalt in g/l
extra brut, <i>extra herb</i> , extra bruto	unter 3
brut, <i>herb</i> , bruto	0-6
extra dry, <i>extra trocken</i> , extra secco	unter 15
sec, <i>trocken</i> , secco, asciutto, dry, secco	12-20
demi sec, <i>halbtrocken</i> , abboccato, medium dry, semi sec	17-35
doux, <i>mild</i> , dolce, sweet, dulce	33-50
	über 50

*Angabe des Zuckergehaltes in der jeweiligen Landessprache
Anstatt der Begriffe "doux" usw. kann der Gehalt an Zucker über 50g/l auch in g/l angegeben werden.*
- Vorhandener Alkoholgehalt in % vol; nur volle oder halbe Einheiten
- Hersteller od. Verkäufer: NAME, GEMEINDE/STAAT
(auf Detailregelungen kann hier nicht eingegangen werden)

2. Vorgeschriebene Angaben im gleichen oder anderen Sichtbereich:

- Importeur, importiert durch, Einführer od. eingeführt durch: Name oder Firmenname, Gemeinde(-teil) und Staat
- Loskennzeichnung, im Inland erst nach Erlassung einer VO; bei Verbringung in den EU-Markt verpflichtend

3. Zugelassene Angaben im gleichen oder anderen Sichtbereich:

- Angaben, die nicht irreführend sind
- 1 (85 %), 2 od. 3 (100 %) Rebsorten; "Pinot" als Synonym für die Burgundersorten
- Name des Mitgliedstaates: wenn dort Trauben geerntet, zu Wein bereitet und das Erzeugnis hergestellt und abgefüllt wurde
- Medaillen, Preise und Auszeichnungen
- Markennamen

4. Verbotene Angaben - Beispiele:

- Irreführende Angaben und Aufmachungen
- Kleinere geografische Herkunftsbezeichnungen als die Angabe des Staates
- Jahrgang
- Flaschengärung usw. sowie Methode Champenoise oder Champagner-Methode
- Hauersekt
- Hinweis auf gesundheitsbezogene Wirkung sowie natur, echt, rein, alternativ
- Angaben über gehobene Qualität
- Premium od. Reserve

Hinweis:

Drittlandsgrundwein darf nur aus bestimmten Gebieten und Sorten Rumäniens stammen. Die Bezeichnung muss sinngemäß lauten: aus rumänischem Wein hergestellt. Diese Bezeichnung ist im gleichen Sichtbereich anzuführen.

Der Begriff **Hauersekt** darf in Österreich nur für Qualitätsschaumwein bestimmter Anbaugebiete (Sekt b. A.) verwendet werden, wenn

1. der Weinbaubetrieb die Trauben (Qualitätsrebsorten) und den daraus hergestellten Wein im eigenen Betrieb gewonnen hat,
2. eine traditionelle Flaschengärung erfolgte (zweite Gärung zu Sekt, der ab dem Zeitpunkt der Bereitung der Cuvée mind. neun Monate ununterbrochen im selben Betrieb auf seinem Trub lagerte und durch Degorgieren von seinem Trub getrennt worden ist),
3. eine Lohnversektung erfolgte, da auf Grund gewerberechlicher Bestimmungen der Weinbaubetrieb keinen Schaumwein erzeugen darf,
4. die Vermarktung durch den Weinbaubetrieb, der die Trauben zu Wein verarbeitet hat, erfolgt,
5. am Etikett der Weinbaubetrieb, die Sorte und der Jahrgang aufscheinen,
6. die Bedingungen und Bezeichnungsvorschriften für Qualitätsschaumweine bestimmter Anbaugebiete erfüllt werden.

Wichtig: Der Name des Weinbaugebietes muss zusätzlich am Kork aufscheinen. Kleinere geografische Angaben als das Weinbaugebiet sind erlaubt. Der Versektungsort ist im gleichen Sichtbereich anzugeben, wenn sich der Lohnversektungsbetrieb in einer anderen Gemeinde als der Weinbaubetrieb befindet. Der Begriff Hauersekt gilt auch für Erzeugergemeinschaften.

Der Begriff "Winzersekt" ist deutschen Qualitätsschaumweinen b. A. vorbehalten.

Hinweis: Hat eine Sektkellerei Weingärten, kann sie den daraus hergestellten Wein unter den obigen Bedingungen selbst zu Hauersekt verarbeiten und vermarkten.

Eine umfangreiche Sammlung von weinrechtlichen Vorschriften finden Sie unter www.lebensministerium.at (aktuell > Land > Agrarrecht > Wein).

Quelle: BMLFUW